

Reglement Kinderbetreuung durch Nannys



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Anmeldung	3
1.3.	Vermittlungsbeginn	3
1.4.	Betreuungszeit.....	3
1.5.	Mindestbetreuungszeit	3
1.6.	Eingewöhnung	4
1.7.	Probezeit	4
1.8.	Kündigung des Betreuungsverhältnisses.....	4
1.9.	Ferienanspruch Nanny.....	4
1.10.	Ferienanspruch Familie	4
1.11.	Krankheit/Unfall	4
1.11.1.	Krankheit der betreuten Kinder	5
1.12.	Beschwerdeverfahren	5
1.13.	Schweigepflicht	5
2.	Tarifreglement.....	5
2.1.	Anmeldegebühr	5
2.2.	Depotzahlung	5
2.3.	Zusatzbetreuung.....	6
2.4.	Übernahme von bestehenden Verhältnissen.....	6
2.5.	Tarif.....	6
2.6.	Sonntags- und Feiertagszuschlag	6
2.7.	Übernachtungen.....	6
2.8.	Entschädigung Mahlzeiten	6
2.9.	Spesenentschädigung.....	6
2.10.	Tarifanpassung	7
2.11.	Zahlungsbedingungen	7
2.12.	Schlussbestimmungen.....	7

1. Allgemein

1.1. Einleitung

Im Mittelpunkt der Tätigkeit von famur steht das Kindeswohl. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei

- den betreuten Kindern eine optimale, ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuung zu gewährleisten
- den Nannys organisatorische, rechtliche und finanzielle Sicherheit zu bieten
- den abgebenden Eltern Klarheit über das Betreuungsverhältnis zu gewähren

1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

1.3. Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und die Anmeldegebühr überwiesen ist.

1.4. Betreuungszeit

Der Betreuungsumfang durch eine Nanny kann befristet oder langfristig, nur wenige Stunden pro Woche oder vollzeitlich erfolgen. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind verbindlich. Sollten diese von der Familie nicht genutzt werden, sind sie trotzdem zu bezahlen.

Soll der vereinbarte Betreuungsumfang langfristig verändert werden, muss dies mindestens zwei Monate im Voraus auf Ende eines Monats schriftlich der Vermittlerin mitgeteilt und der Betreuungsvertrag angepasst werden.

Zusätzliche Betreuung bei unerwarteter kurzfristiger Abwesenheit der Eltern kann nach Rücksprache mit der Nanny und der Vermittlerin ohne Vertragsänderung vereinbart werden.

Bei unregelmässigen Betreuungseinsätzen infolge variierender Arbeitszeiten der Eltern sind die Betreuungszeiten der Nanny mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

1.5. Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen beträgt die minimale Betreuungszeit bei Vorschulkindern pro Woche acht Stunden, bei Kindergarten- und Schulkindern fünf Stunden pro Woche. Damit wird gewährleistet, dass die Nanny zu den Kindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, die für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

1.6. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung dient den Kindern zum Kennenlernen der Nanny und dem Aufbau einer Bindung zu ihr. Vor allem bei Vorschulkindern wird der Eingewöhnung grosses Gewicht beigemessen. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Nanny und Kindern wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel maximal zwei Wochen. Die Zeiten werden im Voraus vereinbart und nach effektivem Arbeitseinsatz verrechnet.

1.7. Probezeit

Der erste Monat ab dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

1.8. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von zwei Monaten auf Ende Monat sowohl von famur als auch von der Familie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu verfügen.

1.9. Ferienanspruch Nanny

Die Nanny hat Anspruch auf die im Personalreglement von famur vereinbarten Ferien. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird der Ferienanspruch anteilmässig berechnet. Während dieser Ferien fallen für die Eltern keine Betreuungskosten an. Auf Wunsch der Eltern organisiert famur eine Stellvertretung, wenn dies personell möglich ist.

1.10. Ferienanspruch Familie

Wenn die Ferien der Nanny und diejenigen der Familie nicht zeitgleich erfolgen können, kann die Familie nebst den Ferien der Nanny zusätzlich bis zu vier Wochen Ferien beziehen. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird der Ferienanspruch anteilmässig berechnet. In dieser Zeit entfallen die Kosten für die Betreuung. Nimmt die Familie mehr als vier Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden.

Sowohl die Eltern als auch die Nanny informieren die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, über den Bezug ihrer Ferien.

1.11. Krankheit/Unfall

Fällt die Nanny krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die ausfallenden Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit bemüht sich famur, eine Ersatzbetreuungsperson zu stellen. Famur kann keine Ersatzbetreuung garantieren.

1.11.1. Krankheit der betreuten Kinder

Leidet ein betreutes Kind an einer akut hoch ansteckenden Krankheit mit ärztlicher Diagnose (wie Masern, Keuchhusten, Windpocken, Hand-Mund-Fuss Krankheit, schwere Magen-Darm-Infekte wie Noro-Virus, sehr hohes Fieber ab 39 Grad, Covid etc.), dann muss die Nanny die Betreuung der Kinder nicht übernehmen. Gemäss obigen Ausführungen ist eine krankheitsbedingte Absenz des Kindes der Nanny mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, gelten die Betreuungskosten als geschuldet.

1.12. Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Vermittlerin / Koordinatorin wenden. Für Beschwerden dient nachfolgender Beschwerdeweg als Leitfaden. Werden Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.



Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.

1.13. Schweigepflicht

Die Nanny's sowie alle weiteren Mitarbeitenden von famur stehen unter Schweigepflicht. Dies gilt auch nach der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

2. Tarifreglement

2.1. Anmeldegebühr

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mit der Anmeldung wird eine pauschale Anmeldegebühr von CHF 300.00 fällig. Bei Nichtvermittlung werden 50 % dieser Gebühr zurückerstattet. Im Falle eines Abbruchs durch die Eltern bleibt die volle Anmeldegebühr geschuldet.

2.2. Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber CHF 400.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgte und die letzte Zahlung eingegangen ist.

2.3. Zusatzbetreuung

Werden im Rahmen eines Nanny-Sharings Kinder von zwei oder mehr Familien gleichzeitig betreut, wird mit jeder beteiligten Familie ein separater Betreuungsvertrag abgeschlossen. Für diese Betreuungsform wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dieser Zuschlag trägt der erhöhten Verantwortung der Nanny für mehrere Kinder, dem zusätzlichen Koordinationsaufwand mit mehreren Elternteilen sowie dem zeitlichen Mehraufwand bei Wechseln zwischen verschiedenen Einsatzorten Rechnung.

2.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Nanny und die abgebenden Eltern ein bereits bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über famur zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Nanny die Voraussetzungen von famur nicht, behält sich famur vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Es gilt hier eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00.

2.5. Tarif

Der Tarif pro Stunde beträgt CHF 40.00.

Werden mehr als drei Kinder in der Familie betreut, erhöht sich der Tarif um 10%.

Für **kurzfristige Nanny-Einsätze** ohne bestehendes Betreuungsverhältnis gilt ein **Stundenansatz von CHF 50.00**. Zusätzlich wird eine Anzahlung von 50 % des vorgesehenen Betreuungsbedarfs erhoben.

2.6. Sonntags- und Feiertagszuschlag

Für die Betreuung an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

An folgenden offiziellen Feiertagen findet keine Betreuung statt: Neujahrstag (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag (1. August), Weihnachtstag (25. Dezember) sowie Stephanstag (26. Dezember).

2.7. Übernachtungen

Übernachtungen der Nanny in der Familie sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Nanny einverstanden ist und geeignete Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für gelegentliche Übernachtungen der Nanny bei der Familie (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) bezahlen die Eltern eine Pauschale von CHF 50.00 pro Nacht.

2.8. Entschädigung Mahlzeiten

Die Verpflegung für die Nanny wird von den abgebenden Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im Rahmen der Betreuungsaufgabe erfolgt und als Arbeitszeit gilt.

2.9. Spesenentschädigung

Die Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatauto der Nanny, die mit den Eltern vereinbart sind, richtet sich nach dem Personalreglement von famur. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle von famur.

2.10. Tarifierpassung

Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

2.11. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist innert der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreuung sofort gestoppt und der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.

2.12. Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins famur behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.10.2022 und tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Chur, 31.07.2025